

Generaldirektion der Justiz und des Inneren

Neumühlequai 10
Postfach
8090 Zürich

Vernehmlassungsantwort zum:

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB), Änderungen; Electronic Monitoring zum Schutz gewaltbetroffener Personen VNL1001318

Sehr geehrte Damen und Herren
Besten Dank für die Gelegenheit an diesem Vernehmlassungsverfahren teilnehmen zu können.

Aus Ihren Ausführungen entnehmen wir, dass Sie in Ergänzung zur Strafprozessordnung und des Gewaltschutzgesetzes (GSG) planen, das Electronic Monitoring (EM) nun auch in das (kantonale) EG-ZBG zu integrieren.

Dazu merken wir an,

1. dass die Grundsätze der Angemessenheit, Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit, auch bezüglich der präventiven Anordnung, gewahrt sein müssen.
2. Die Anordnung solcher Massnahmen müssen diesbezüglich auf kurzem Wege und innerhalb kurzer Fristen, der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sein vgl. hierzu die Fristen des GSG.
3. Unseres Erachtens – denn hier handelt es sich ja um Personen, die des wirksamen Gewaltschutzes bedürfen, gehen Ihre Überlegungen dazu jedoch leider über das anvisierte Ziel hinaus.
Nämlich dort, wo Sie – Schutzmassnahmen aus dem Strafrechtsbereich auch noch in den anderen, nämlich den des Zivilprozessrechts zu überführen beabsichtigen.
Wie Ihnen bekannt ist, unterscheiden sich Zivil- und Strafrecht derart und grundsätzlich, dass die Juristen meist selber an ihrer Kompetenz im jeweils anderen Rechtsgebiet zweifeln und ihre Zuständigkeit gegenüber dem jeweils anderen verneinen.
4. Der Schutz gewaltbetroffener Personen sollte u. E. im GSG und in der Strafvollzugsordnung – genügend - geregelt sein. Sofern Sie dies auch noch in der Zivilprozessordnung regeln, führte dies zu einer Schwächung des GSG und/oder der Strafvollzugsordnung.
5. Von Gewalt betroffene Personen haben das GSG und seine Massnahmen und Verfahren zu ihrer vollen Verfügung. Deshalb scheint es uns sinnvoller und effektiver, die hier bereits bestehenden Kompetenzen – eben Strafgericht und oder Haftrichter und Vollzug - als Synergien zu nutzen.

6. Schliesslich wollte der/die Antragstellerin einer solchen Massnahme, für den Vollzug der Massnahme (EM), die volle Sicherheit des Vollzuges haben und diesen auch gewährleistet sehen.
7. Es macht aus unserer Sicht keinen Unterschied welche Situation zwischen Menschen Gewalt auszulösen vermag. Eine Unterscheidung zwischen Delikten nach GSG oder Zivilrecht kann es nicht geben.
8. Dem Zivilrecht muss die Anwendung des GSG genauso möglich und zugänglich sein, sowie es dem GSG möglich ist, auf andere Rechtsgebiete, hier auf das Zivilprozessrecht (§ 7 GSG) und seine Massnahmen, Bezug zu nehmen.
9. Schliesslich bedürfte es noch der Ergänzung des GSG bezüglich des EM als als weitere anwendbare Massnahme, neben Kontakt- und Rayonverbot (Wegweisung bzw. einzuhaltender Sicherheitsabstand).

Zudem weisen wir noch auf die Einlassungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, SKMR zur seinerzeitigen Einführung des Electronic Monitoring, (EM) im Strafgesetzbuch, StGB hin, die sich mit diesem Link einsehen lassen:

<https://www.skmr.ch/de/themenbereiche/justiz/artikel/electronic-monitoring.html> (Eingesehen am 21. Oktober 2020)

Die Anmerkungen des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte, SKMR müssen, vorbehaltlich einer anderen Einschätzung des SKMR zu diesem Vorhaben, vorgängig erfüllt sein.

Sofern Sie hier lediglich aufgefordert sind, bestehendes Bundesrecht in kantonales Recht zu überführen, so ändert das an der Substanz unserer Bedenken hier nichts.

Hier sei darauf hingewiesen, dass etwaige Bedenken die gegenüber der damaligen Änderung des nationalen ZGB zu den Massnahmen des EM, hier in Zürich vorgängig und vollumfänglich ausgeräumt bzw. berücksichtigt sein müssen.

Schliesslich wollen Sie etwaige substantielle Bedenken gegen die Einführung des EM in das Zivilprozessrecht des Kantons Zürich, nicht unbesehen übernommen haben.

Zürich Anfang November 2020

AvenirSocial Region Zürich und Schaffhausen

Besten Dank und freundliche Grüsse

Im Auftrag Tobias Roosen
Leiter Fachkommission Sozial- und Berufspolitik
AvenirSocial Region Zürich & Schaffhausen

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Geschäftsstelle AvenirSocial Sektion Zürich & Schaffhausen
Höschgasse 33
CH - 8008 Zürich
Telefon: 044 382 24 42
E-Mail: zuerich@avenirsocial.ch
Anwesend: DI & DO